



**Verband Sonderpädagogik
Landesverband Hamburg e.V.**

Pressemitteilung

Hamburg, 10.3.2014

Der Verband Sonderpädagogik Hamburg begrüßt die Inklusionsbestrebungen der Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg (BSB) und unterstützt Senator Ties Rabe in dem Bemühen, die UN - Menschenrechtskonvention im Bildungsbereich umzusetzen und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen zu unterrichten.

Eine erfolgreiche Inklusion setzt voraus, dass die dazu notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen. Für Lehrerinnen und Lehrer müssen dafür Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die dieser anspruchsvollen Aufgabe entsprechen, damit ein erfolgreiches Arbeiten möglich wird. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass alle die Schülerinnen und Schüler eine Förderung erfahren, die sonderpädagogischen Qualitätsstandards entspricht.

Deshalb sind folgende Punkte umzusetzen:

- 1.** Schülerinnen und Schüler, die einen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ aufweisen, fordern die Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise heraus. Diese Schülerinnen und Schüler benötigen eine Förderung, die auf einer prozessorientierten Diagnostik basiert und eine hohe Qualität im Unterricht und bei der Förderung aufweist. Wird zur Lösung dieser Aufgaben allein eine Ressourcenvergabe priorisiert lenkt, dies von notwendigen strukturellen Maßnahmen ab. Die Implementierung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) als Institutionen zur Weiterentwicklung der Inklusion war ein erster wichtiger Schritt. Ein sonderpädagogischer Bildungsplan als Ergänzung der allgemeinen Bildungspläne ist ein notwendiger nächster Schritt.
- 2.** Die systemische Ressourcenvergabe erfolgt nach sozialen Indikatoren und nicht nach individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler. Sie wird der Komplexität der Bedingungen vor Ort nicht gerecht („Gießkannenprinzip“). Hier sollten neben dem Sozialindex weitere Indikatoren hinzugezogen werden.
- 3.** Das Aufgabenfeld für Sonderpädagoginnen und -pädagogen, die in der Allgemeinen Schule tätig sind, muss definiert werden, damit sie ihre sonderpädagogischen Kompetenzen effektiv umsetzen können. Ein zweckfremder Einsatz darf nicht erfolgen.

4. Nach den Vorgaben der BSB müssen nur 40% der für die sonderpädagogische Förderung vorgesehenen Stellen mit Sonderpädagoginnen und -pädagogen besetzt werden. Dieses widerspricht fachlichen Notwendigkeiten: Die vielfältigen Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit Inklusion stellen, können nur erfüllt werden, wenn sonderpädagogische Qualifikationen vorliegen.
5. Das Elternwahlrecht muss erhalten bleiben, die Eltern müssen allerdings umfassend beraten werden hinsichtlich der Entscheidung, den optimalen Förderort für ihr Kind zu finden. Das setzt voraus, dass spezielle sonderpädagogische Angebote in allen Schulformen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

Birgitt Mangelsdorf, Pressereferentin vds Hamburg